

Fahrzeughandel - Oberösterreich

Altfahrzeuge-Verordnung

Definitionen und Verpflichtungen im Fahrzeughandel

Die grenzüberschreitende Verbringung von Altfahrzeugen unterliegt seit 1. Jänner 2016 neuen, strengeren Regeln, die durch die EU-Verordnung 660/2014 betreffend der Verbringung von Abfällen in Kraft getreten sind.

Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf Kfz-Betriebe, Fahrzeughändler, Teilehändler und Werkstätten. Den Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom April 2015 betreffend Altfahrzeuge-Verordnung, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geprüfte Tabelle der Definitionen und Verpflichtungen gemäß Altfahrzeuge-Verordnung sowie ergänzende Merkblätter unsererseits stehen Ihnen unterhalb im Download-Bereich zur Verfügung.

Altfahrzeuge – Klarstellung:

Mit dem Umweltministerium konnte nun erfreulicherweise eine für die Kfz-Betriebe verbesserte Situation bei der Weitergabe von Altfahrzeugen erreicht werden.

Nach den nunmehrigen Klarstellungen durch das Umweltministerium kann davon ausgegangen werden, dass der Kfz-Eigentümer trotz Abstellen des Kraftfahrzeuges in einem Kfz-Betrieb nach wie vor Inhaber des Kfz ist und somit auch Abfallbesitzer iSd § 2 Abs. 6 AWG ist. Dies bedeutet, dass der Kfz-Eigentümer grundsätzlich für die weitere umweltgerechte Behandlung des Wracks verantwortlich bleibt. Den Kfz-Betrieb treffen nicht die Pflichten des Abfallbesitzers. Wir empfehlen den Kfz-Betrieben den jeweiligen Kfz-Eigentümer entsprechend zu informieren bzw. aufzuklären.

Die Auswirkungen lassen sich an Hand der nachstehenden Fallkonstellationen darstellen:

- **Variante 1: Kfz-Eigentümer beauftragt den Kfz-Betrieb mit der Entsorgung**
Hier wird das Wrack im Auftrag des Kfz-Eigentümers an einen berechtigten Sammler/Behandler übergeben und wird diese Fallkonstellation in der Praxis kaum Probleme bereiten.
- **Variante 2: Kfz-Eigentümer verlangt von Kfz-Betrieb die Herausgabe des Wracks**
Da es sich um den Kfz-Eigentümer handelt, spricht nichts gegen eine Herausgabe an ihn; dieser ist als Abfallbesitzer für die weitere „Behandlung“ verantwortlich. Wir empfehlen den Kfz-Betrieben eine entsprechende Aufklärung des Kfz-Eigentümers; siehe Textmuster *Aufklärung bei Selbstabholung/Weiterverkauf durch Fahrzeughalter*
- **Variante 3: Kfz-Eigentümer verkauft selbst das im Kfz-Betrieb abgestellte Fahrzeug, allenfalls finden wiederholte Verkäufe statt**
Grundsätzlich ist auch hier der Kfz-Eigentümer verantwortlich; wir empfehlen wie oben bereits dargestellt, den Kfz-Eigentümer und die Versicherung entsprechend zu informieren; siehe Textmuster *Briefvorlage an Fahrzeughalter und Briefvorlage an Versicherungsunternehmen*
- **Variante 4: Ein Dritter verlangt unter Vorlage eines Kaufvertrages (und Typenscheins) die Herausgabe des Kfz, um es zu exportieren**
Auch hier ist der Kfz-Eigentümer weiterhin Abfallbesitzer und in der Verantwortung. Daher empfehlen wir dem Kfz-Betrieb – wie oben erwähnt – sowohl den Fahrzeughalter, als auch das Versicherungsunternehmen schon vorweg (also sobald das mögliche Wrack im Kfz-Betrieb abgestellt wird) zu informieren; siehe Textmuster *Briefvorlage an Fahrzeughalter und Briefvorlage an Versicherungsunternehmen*
- **Variante 5: Keine Vertragsbeziehung zw. Kfz-Eigentümer und Kfz-Betrieb, weil Wrack zB im Zuge einer behördlichen Maßnahme abgestellt wurde**
In diesen Fällen treffen die Pflichten als Abfallbesitzer die anordnende Behörde und nicht die beauftragten Stellen (also nicht Feuerwehr oder beauftragtes Unternehmen).

Download der oben angesprochenen Text-Muster

Textmuster

Die Text-Muster sind als Vorschläge zu verstehen, gerne können Sie diese auch nach Ihren individuellen Bedürfnissen anpassen/ändern. Eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung besteht nicht!

APS-Kfz-Abfallprüftool:

Darüber hinaus wollen wir Sie über die APS Kfz-Abfallprüfung unter <http://www.autopreisspiegel.at/> informieren. Damit kann auch eine Einzelbeurteilung eines Kfz durchgeführt werden. Dieses Kfz-Abfallprüftool wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geprüft und ist im Erlass vom 1. April 2015 als geeignetes Hilfsmittel für Sachverständige genannt.

Downloads:

- [Alle aktuellen Informationen zur Altfahrzeugverordnung](#)
Nur für Mitglieder!
- [Altfahrzeugeverordnung-Novelle 2020](#)

- Erlass zur Altfahrzeuge-Verordnung - April 2015 (0.2 MB)
Nur für Mitglieder!
- Erlass zur Altfahrzeuge-Verordnung - April 2015 -Mitgliederinformation (0.2 MB)
Nur für Mitglieder!
- Definitionen und Verpflichtungen gemäß Altfahrzeuge-Verordnung (0.1 MB)
Nur für Mitglieder!
- Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit eines Fahrzeuges (0.2 MB)
Nur für Mitglieder!
- Kfz-Abfallprüftool (0.2 MB)
Nur für Mitglieder!
- Umweltaspekte für Kfz-Betriebe (0.2 MB)
Nur für Mitglieder!
- Vorgehensweise bei Wracks und Totalschadenfällen
Richtiges Vorgehen bei „Autowracks“ bzw. „Totalschaden“ gemäß der Schadensbewertung einer Versicherung und der abfallrechtlichen Bestimmungen

Stand: 26.11.2020